

Die wichtigsten Merkmale und ihre Voraussetzungen im Überblick

Merkmale sind spezielle Kennungen, die Sie unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Grad der Behinderung erhalten können.

Ein Teil der Merkmale wird in der Anlage der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) Teil D www.gesetze-im-internet.de beschrieben. Andere werden in den Sozialgesetzbüchern (SGB) definiert. Die Quelle ist bei der jeweiligen Erläuterung aufgeführt.

Hier die wichtigsten Merkmale für chronisch nierenkranke Menschen und ihre Definition:

Merkmale G – erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Das Merkmal „G“ wird umgangssprachlich oft mit „gehbehindert“ übersetzt. Tatsächlich muss es sich aber bei den Einschränkungen nicht zwingend um eine Gehbehinderung handeln. Auch andere Leiden, wie z.B. eine schwere Herzerkrankung oder auch eine Demenzerkrankung können Menschen in ihrer Bewegungsfähigkeit stark einschränken.

Die VersMedV führt Folgendes aus:

„In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Bei der Prüfung der Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt es nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse des Einzelfalles an, sondern darauf, welche Wegstrecken allgemein - d. h. altersunabhängig von nicht behinderten Menschen - noch zu Fuß zurückgelegt werden. Als ortsübliche Wegstrecke in diesem Sinne gilt eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird.“

Merkmale aG – außergewöhnliche Gehbehinderung

Die persönlichen Voraussetzungen für das Merkmal „aG“ regelt der § 229 SGB IX. Hier steht:

„Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht.

Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen.

Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleichkommt.“

Merkzeichen H – Hilflosigkeit

In der Anlage zur VersMedV heißt es unter Punkt 4. b

„Hilflos sind diejenigen, die infolge von Gesundheitsstörungen - nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und dem Einkommensteuergesetz „nicht nur vorübergehend“ - für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.“

Merkzeichen B – Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

In der Anlage zur VersMedV steht zum Merkzeichen B Folgendes:

„Eine Berechtigung für eine ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen gegeben, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Dementsprechend ist zu beachten, ob sie bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt des Verkehrsmittels angewiesen sind oder ob Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (z. B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) erforderlich sind.“

Merkzeichen RF – Rundfunkbeitragsermäßigung und Telefongebührenermäßigung

Wenn die entsprechenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen, wird das Merkzeichen RF anerkannt, dass eine Ermäßigung der GEZ-Gebühr nach sich zieht und eine Gebührenermäßigung bei der Deutschen Telekom.

Das Merkzeichen RF erhalten Menschen mit den folgenden Voraussetzungen (§4 Abs. 2 RBeitrStV):

- Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können und denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde
- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung und denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde
- Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde.“

Weitere Merkzeichen:

- 1. Kl. = Erste Klasse für Versorgungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz
- EB = Entschädigungsberechtigt; für Menschen die nach §28 Bundesentschädigungsgesetz entschädigt werden
- VB = Versorgungsberechtigt; für Menschen die Anspruch auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzen als dem Bundesversorgungsgesetz haben
- Kriegsbeschädigt; für Menschen die Anspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz haben